

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0008/2019
	Erstelldatum:	öffentlich 11.03.2019
	Aktenzeichen:	Referat 4 Dr. K. / bf
Besetzung des Jugendhilfeausschusses – Änderung; hier: Wechsel im Bereich „Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter/-in,,		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Boss, Thomas		
Beratungsfolge	25.03.2019 Stadtrat	

Beschlussvorschlag:

Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses:

Frau Kathrin Rieger wird ab sofort als Stellvertreterin für Herrn Peter Jung im Bereich „Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter/-in“ in den Jugendhilfeausschuss bestellt.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist gem. Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 AGSG unter anderem ein/e „Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter/-in“.

Der Direktor des Amtsgerichtes Amberg teilt mit Schreiben vom 05.02.2019 mit, dass die Mitgliedschaft der Vertretung im Jugendhilfeausschuss neu geregelt wurde. Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss soll weiterhin von Herrn Jugend- und Jugendschöffenrichter Peter Jung (ständiger Vertreter des Direktors) wahrgenommen werden. Anstelle des bisherigen Stellvertreters, Herrn Ludwig Stich, Jugend- und Jugendschöffenrichter, wurde nun Frau Kathrin Rieger, Jugend- und Jugendschöffenrichterin, benannt.

Die personelle Veränderung im Bereich „Richter“ ist im Jugendhilfeausschuss gem. Art. 22 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 AGSG entsprechend abzubilden.

Denn gem. Art. 22 Abs. 2 Nr. 3 AGSG endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss u.a., wenn das Amt oder Mandat endet, auf Grund dessen das Mitglied dem Jugendhilfeausschuss angehört, ebenso nach Art. 22 Abs. 2 Nr. 4 AGSG dann, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat, abberufen wird.

Gem. Art. 19 Abs. 2 wird zudem das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 2 von dem Leiter oder der Leiterin des für den Jugendamtsbezirk zuständigen Amtsgerichts benannt. Vgl. hierzu die Mitteilung des Direktors des Amtsgerichts Amberg, s.o.

Gem. Art. 21 Abs. 2 S 2 HS. 1 AGSG sollen die beratenden Mitglieder ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers haben. Frau Kathrin Rieger hat als Jugend- und Jugendschöffenrichterin am Amtsgericht Amberg jedenfalls ihren Dienstort / Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers.

Gem. § 4 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Amberg werden die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreter durch Beschluss des Stadtrates bestellt.

Die Verwaltung empfiehlt aus dem Grunde, den Beschluss wie vorgelegt zu fassen.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Um den o.g. rechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen, wäre der Beschluss wie vorgelegt zu fassen. Im Detail siehe unter a)

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:

Anlagen:

Dr. Knerer-Brütting
Rechtsdirektor

Verteiler:

Mitglieder des Stadtrats
Ref. 2, Ref. 4, Amt 4.1, OB, RP
Zum Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt Registratur